

Leipziger Beiträge zur Orientforschung

27

Ibrahim Salama

Muslimische Gemeinschaften in Deutschland

Recht und Rechtswissenschaft
im Integrationsprozess

PETER LANG

Einleitung

Zurzeit leben in Deutschland zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime. Wenn man berücksichtigt, dass in Deutschland insgesamt rund 82 Millionen Menschen leben, beträgt der Anteil der Muslime an der Gesamtbevölkerung zwischen 4,6 und 5,2 Prozent¹.

Der Islam und die Muslime sind keine neue Erscheinung in Deutschland. Im Gegenteil leben bereits seit (spätestens) dem 18. Jahrhundert Muslime in Deutschland.² Allerdings gibt es sehr wohl Versuche, die Präsenz des Islam vorwiegend mit dem 11.09.2001 in Verbindung zu bringen.

Das Bild des Islam bzw. der Muslime in der deutschen Gesellschaft ist in hohem Grade belastet, einerseits von den Ereignissen des 11.09., andererseits von instrumentalisierten Medien und fehlender Integrationspolitik.

So gibt es bestimmte Assoziationen, die mit den Worten *Islam* und *Muslime* verbunden sind, wie z.B. Ehrenmorde, Zwangsehen, Frauenunterdrückung, Rückständigkeit und weitere Stereotype, die immer wieder von den Medien aufgegriffen werden.

Außerdem haben die Politiker in Deutschland erst vor kurzem erkannt, dass sich die Muslime hier zu Hause fühlen und eine Rückkehr in die Herkunftsänder nicht mehr in Sicht ist.

Die einzelnen Bundesländer wollten diese Tatsache nicht wahrhaben. Durch den muttersprachlichen Unterricht und andere Angebote wollten sie den Muslimen und ihren Kindern helfen, die Bindung an ihre Heimatländer nicht zu verlieren. Doch nun, da eben eine ‚Rückwanderung‘ nicht mehr in Frage kommt, wundern sich einige Politiker darüber, dass eine große Zahl der hier lebenden Muslimen die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Hinzu kommt, dass die Mehrheit der Muslime gläubig ist. Insgesamt 36 Prozent schätzen sich selbst als stark gläubig ein. Weitere 50 Prozent geben an, eher gläubig zu sein. Religiosität ist dabei insbesondere bei türkischstämmigen Muslimen und Muslimen afrikanischer Herkunft ausgeprägt.³

Diese Religiosität wirft erhebliche, aber lösbare Probleme auf, denn das Staatskirchenrecht hat mit den Muslimen zurzeit seiner Entstehung nicht gerechnet.

¹ Vgl. Haug, Sonja/Müssig, Stephanie/Stichs, Anja, Muslimisches Leben in Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) 2008, abrufbar unter: http://www.bamf.de/cln_101/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publikationen/Forschung/Forschungsberichte/fb6-muslimisches-leben.temhg.property=publication.File.pdf/fb6-muslimisches-leben.pdf, zuletzt abgerufen am 05.02.2010, S. 80

² Vgl. Oebbecke, Janbernd, Das deutsche Recht und der Islam. In: Khoury, Adel Theodor/Heine, Peter/Oebbecke, Janbernd (Hrsg.), Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft, Gütersloh 2000, S. 287

³ Vgl. ebenda, S. 13

Es ist zudem nicht überraschend, dass der Islam in Deutschland auf eine Rechtsordnung trifft, die für Muslime zahlreiche Probleme bereithält, denn diese Rechtsordnung ist unter dem Einfluss des Christentums und seiner Kirchen entstanden.⁴

Die Integration der Muslime in Deutschland ist mit Problemen vorwiegend rechtlicher Natur verbunden. Die christlichen Bezüge im Grundgesetz und in den Verfassungen der verschiedenen Bundesländer sowie die Reste christlicher Kultur Deutschlands bereiten dem Islam Schwierigkeiten.

Der Islam hat keine Kirche bzw. Papst und die tief verwurzelten Feindlichkeiten zwischen seinen verschiedenen Strömungen machen den Wunsch deutscher Politiker nach einem organisierten Islam für alle Muslime wohl eher zu einer Illusion.

Eine neue Lesart des eher unzeitgemäßen Staatskirchenrechts könnte die rechtlichen Probleme des Islam in Deutschland lösen. Dennoch fehlt dazu bisher der politische Wille.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den rechtlichen Aspekten des muslimischen Lebens in der deutschen Gesellschaft.

Bewusst ausgehend von der Tatsache, dass in jeder Religion radikale und extremistische Meinungen Anhänger finden, versucht die Arbeit die islamische Sichtweise in den jeweiligen Fragen anhand gemäßigter Meinungen darzustellen und Ansatzpunkte aus islamischer Sicht zu finden.

Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Das erste Kapitel befasst sich mit dem Thema Kopftuch, wobei zunächst das Kopftuch aus muslimischer Sicht behandelt wird. Im Mittelpunkt stehen dann jedoch die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer und die Rechtsprechungen der deutschen Gerichte zum Thema Kopftuch. Eine Prüfung der Verfassungskonformität der Schulgesetze der Bundesländer, in denen ein Kopftuchverbot erlassen wurde, erfolgt im Laufe des Kapitels.

Islamischer Religionsunterricht ist das Thema des zweiten Kapitels. Dabei stehen die Voraussetzungen einer Einführung des islamischen Religionsunterrichts im Vordergrund. Außerdem werden die verschiedenen derzeit laufenden Unterrichtsmodelle in den einzelnen Bundesländern auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft.

Im Rahmen des dritten Kapitels wird das Thema Schächten behandelt. Zuerst wird dafür die islamische Vorstellung vom Schächten vorgestellt. Danach werden die herkömmlichen Schlachtmethoden der Praxis ausführlich untersucht und ihre Konformität mit den islamischen Schlachtvorstellungen geprüft. Außerdem werden die entsprechenden Gesetze und Rechtsurteile zum Thema analysiert und bewertet.

⁴ Vgl. Muckel, Stefan, Zur Christlich-abendländischen Tradition als Problem für den Islam in deutschen Verfassung und Gesetzen. In: Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.), Islamfeindlichkeit Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen, Wiesbaden 2009, S. 240

Das vierte Kapitel gliedert sich, im Gegensatz zu den vorangegangenen Kapiteln, in 4 Teilthemen, die in gewisser Weise Neuland in der deutschen rechtlichen Literatur darstellen.

Das erste Teilthema beschäftigt sich mit dem Moscheebau und den damit verbundenen Realisierungsproblemen gesellschaftlicher und rechtlicher Natur, zudem erfolgt eine Analyse der Gerichtsurteile zum Thema Moscheebau.

Danach kommt das Thema ‚koedukativer Sportunterricht‘ für muslimische SchülerInnen. Eine Verdeutlichung der Kleidervorschriften aus muslimischer Sicht wird im Vordergrund stehen. Danach erfolgt eine Analyse der zusammenhängenden Gerichtsurteile.

Der Islam kennt wie jede andere Religion vielfältige Feste und Feiertage. Ob und wie die islamischen Feiertage hier in Deutschland beachtet werden können, wird in dem dritten Abschnitt des 4. Kapitels besprochen.

Das vierte Teilthema befasst sich mit dem islamischen Bestattungswesen, wobei zunächst eine Erläuterung der islamischen Vorschriften bezüglich einer Bestattung erfolgt und daraufhin die Bestattungsvorgaben der einzelnen Bundesländer sowie die Situation in der Rechtssprechung analysiert werden.

Als Abschluss eines jeden Kapitels werden die Ergebnisse, eine Bewertung und gegebenenfalls eine Handlungsempfehlung angeführt.

Die Aufnahme der Gerichtsurteile und der jeweiligen Gesetze im Text der Arbeit erfolgte bewusst, um einerseits die Lage der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die islamischen Fragen hervorzuheben, andererseits um die Gesichtspunkte der verschiedenen Gerichte bzw. Gesetzgeber gegenüberstellen zu können.

Außerdem sei erwähnt, dass die hier in der Arbeit verwendeten Gerichtsurteile aus der Juris-Datenbank stammen, und dass die zitierten Koranstellen auf der Übersetzung von Frank Bubenheim und Nadeem Elyas beruhen, an denen einige Modifikationen durch den Autor vorgenommen wurden.

Die Umschrift der arabischen Wörter folgt den Festlegungen des 19. Orientalistenkongresses von Rom 1935 für die ‚Transliteration der arabischen Schrift in ihrer Anwendung auf die Hauptliteratursprachen der islamischen Welt‘, sofern nicht die geeignete deutsche Schreibweise verwendet wird.

„Wenige sind imstande, von den Vorurteilen der Umgebung abweichende Meinungen gelassen auszusprechen; die meisten sind sogar unfähig, überhaupt zu solchen Meinungen zu gelangen.“

Albert Einstein (1879-1955)

„Ein Vorurteil ist ziemlich sicher daran zu erkennen, dass man sich in seiner Begründung ereifert.“

Victor de Kowa (1904-1973)

„Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: Sie muss zu Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“

Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832)